



Sitzungsperiode 2017-2018
Sitzung des Ausschusses II vom 11. September 2018

FRAGESTUNDE*

1. Frage von Frau KLINKENBERG (ProDG) an Ministerin WEYKMANS zum Erhalt der Kirchen und Kapellen

Vor kurzem berichtete die Presse, dass viele unserer Kirchen und Kapellen weitgehend ungenutzt bleiben. Abgesehen vom finanziellen Aufwand, stellt sich daher auch zunehmend die Frage, inwiefern diese Kirchen und Kapellen künftig durch Umnutzung für andere Zwecke (z.B. für Vereine) dienen können.

Was geschieht bereits und soll Ihrer Meinung nach geschehen mit unseren Kirchen und Kapellen, die schliesslich zu unserem Landschaftsbild dazu gehören, um ihren Erhalt zu gewährleisten?

**Sehr geehrter Herr Präsident,
Werte Kolleginnen und Kollegen,**

bei der Beantwortung Ihrer Frage ist zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden: einerseits der bauliche Erhalt der sakralen Bauten, andererseits der Erhalt der Kirchen und Kapellen als aktiv genutzte Gebäude.

Was den baulichen Erhalt der Kirchen anbelangt, so beteiligt sich in Belgien die öffentliche Hand an diesen Ausgaben. In Deutschland hingegen müssen diese Ausgaben über die Kirchensteuer finanziert werden, sodass sich der Rückgang der Kirchgänger bzw. der Austritt aus der Kirche und die damit ausbleibenden Einnahmen unmittelbar finanziell auswirken. Dies wird in Belgien aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung noch abgedeckt, sodass viele Kirchen sich zurzeit in einem relativ guten baulichen Zustand befinden.

Dennoch ist auch Ostbelgien keine Insel und auch hier zeigt sich derselbe gesellschaftliche Wandel. Durch die rückläufige Zahl der Gläubigen ändert sich zwangsläufig auch die Nutzung der Infrastrukturen. Neben den Kirchen sind da beispielsweise auch die Friedhöfe zu nennen. Um zu diesem Thema zu sensibilisieren, habe ich in meiner Eigenschaft als Denkmalschutzministerin am 24. Juni 2017 zu einer Tagung mit dem Thema „Strukturwandel – Bleibt die Kirche im Dorf?“ eingeladen. Ziel der gut besuchten Veranstaltung war es, ein Gesprächsforum zum aktuellen Stand des fortschreitenden Prozesses des Strukturwandels der Kirche sowie der Begräbniskultur zu schaffen. Ich gehe im Folgenden auf den Verlauf und die Ergebnisse dieser Veranstaltung ein.

* Die nachfolgend veröffentlichten Fragen entsprechen den von den Fragestellern hinterlegten Originalfassungen.

Im Vorfeld waren die Kirchenfabriken und Gemeinden dazu aufgerufen worden, die Nutzung, den Zustand sowie ggf. die Vision für ihre Kirchengebäude mitzuteilen. Es gab zahlreiche Rückmeldungen mit vielen interessanten Aussagen. So wurde einige Male auf die Hilfe der zahlreichen Ehrenamtlichen hingewiesen, ohne die die Kapellen und Kirchen der Gemeinden nicht unterhalten und somit für die Zukunft auch gesichert werden könnten. Ebenfalls wurde mehrmals geäußert, dass die Kirche oder Kapelle als Ort der Gemeinschaft, der Begegnung und der Ruhe ein wichtiger Bestandteil der Identität des Dorfes oder des Viertels sei und als Bereicherung für das Dorfleben empfunden werde. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kirche als lebendiger Bestandteil des Dorfes in jedem Fall weiterhin bestehen bleiben müsse und als religiöser und kultureller Mittelpunkt des Dorfes unbedingt zu erhalten sei.

Trotz allem stehen die Kirchenfabriken vor dem Problem, dass auch in Ostbelgien die „Besucherzahlen“ der kirchlichen Gebäude sowie die Anzahl Priester sinken, jedoch die Kosten für den Unterhalt gleich bleiben. Wie geht man mit diesem Problem um?

Der Dipl.-Ing. Jörg Beste vom Kölner Büro synergon konnte in einem sehr interessanten Impulsreferat Anregungen sowie einige Beispiele aus Nordrhein-Westfalen geben. Herr Beste hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit dem Thema „Neuorientierungsprozesse von Kirchen“ beschäftigt und war somit sicherlich der richtige Gesprächspartner. So konnte er die Teilnehmer nur beglückwünschen, dass man sich frühzeitig mit dem Thema beschäftige, noch bevor eine akute Situation bevorstünde. Er machte deutlich, welche sozialen und kulturellen Auswirkungen die Schließung, Umnutzung oder der Abriss einer Kirche auf einen Stadtteil oder Dorf haben können. Nicht nur der Gottesdienst fällt weg, sondern auch die kulturelle und soziale Arbeit, die in der Kirche oder im direkten Umfeld stattfindet. Auch identifiziert sich der Bürger mit der Kirche in seinem Dorf. Die Kirche ist Mittelpunkt und Wahrzeichen. Man hat eine emotionale Bindung zu dem Gebäude, auch wenn man ggf. kein Kirchgänger ist. Daher sei es umso wichtiger, dass jeder Akteur in einen möglichen Prozess der Umnutzung mit einbezogen werde. Im besten Fall könne ein Dorf sogar von einer Umnutzung profitieren: indem versucht werde, die Bedürfnisse aller zu berücksichtigen und ein ganzheitliches Umnutzungsprojekt geschaffen werde.

Angesprochen wurde auch die Problematik der nicht genutzten, jedoch erhaltenswerten Grabstätten. Wie sollen unsere Friedhöfe aussehen? Was passiert, wenn die Familie wegzieht und eine Grabstätte nicht gepflegt werden kann? Wie kann man Grabmale über einen längeren Zeitraum hinweg erhalten? Wie kann man diese nutzen? Wie kann die Urnenbestattung in Ostbelgien umgesetzt werden? Wie ist diese neuere Form der Bestattung vereinbar mit dem Erhalt unserer Friedhöfe? Auch dieser Wandel zwingt uns dazu, uns mit dem Verlust der Grabkultur und der neuen Trauerkultur auseinanderzusetzen.

Auch wenn in Ostbelgien noch keine akuten Probleme bestehen, muss man sich dennoch frühzeitig mit der Problematik auseinandersetzen. Unser Ziel sollte es sein, die Kirchengebäude für die kommenden Generationen zu sichern. Der erste gedankliche Anstoß wurde mit dieser Veranstaltung getätigt. Die Entscheidung darüber, ob und was mit den Kirchen zukünftig geschehen soll, liegt aber ausschließlich in der Entscheidung der Eigentümer.

Zum Schluss meiner Antwort möchte ich kurz darauf eingehen, welche Schritte erforderlich sind, um eine Umnutzung vornehmen zu können. Um die Umnutzung einer Kirche oder Kapelle einzuleiten, bedarf es immer einer Intervention der kirchlichen Behörden. Wenn weiterhin Gottesdienste abgehalten werden, zusätzlich aber beispielsweise auch Konzerte stattfinden sollen, muss der Pfarrer sein Einverständnis dazu geben. Soll eine Kirche dauerhaft eine Umnutzung erfahren, muss sie entweiht werden. Der Bischof trifft diese Entscheidung. Dies führt eventuell auch zur Auflösung der Pfarre bzw. der Kirchenfabrik und somit möglicherweise auch zur Auflösung der finanziellen verpflichtenden Beteiligung der Gemeinden am Unterhalt des Gebäudes.

Was den bauhistorischen Wert der sakralen Bauten anbelangt, so befinden sich unter den 191 Denkmälern 22 Kirchen oder Kapellen. Diese stehen unter Denkmalschutz aufgrund ihrer besonderen Bedeutung. Die Tatsache, dass ein Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist kein Hinderungsgrund für eine Umnutzung. Auch bei denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen ist eine Umnutzung unter Respekt der Bausubstanz möglich, wie etwa das Heidbergkloster in Eupen zeigt.

2. Frage von Herrn GENTGES (PFF) an Ministerin WEYKMANS zum Tourismusdekret und der Vermittlung von Ferienwohnungen

Das Tourismusdekret regelt über die allgemeinen Bestimmungen und die allgemeinen Betriebsbedingungen die Klassifizierung und die Anforderungen an touristische Unterkünfte. Man unterscheidet hierbei zwischen Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünften, Campingplätzen und saisonalen Unterkünften.

Die Vermittlung von Ferienwohnungen von Privatpersonen an Privatpersonen, erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Hierzu werden überwiegend die einschlägig bekannten Internetplattformen (AirBnB, Ardennes-Etape,...) genutzt.

Hierzu meine Frage an Sie, Frau Ministerin:

- *Inwiefern unterliegen private Vermieter von Ferienwohnungen den Vorgaben des Tourismusdekrets?*
- *Wie kontrolliert die Regierung die Einhaltung des Dekrets?*
- *Wurden in jüngster Vergangenheit Verstöße gegen das Dekret festgestellt?*

Sehr geehrter Herr Präsident, Werte Kolleginnen und Kollegen,

das am 27. Januar 2017 hier im Parlament verabschiedete Dekret über den Tourismus besagt in seinem Artikel 7, dass jede im deutschen Sprachgebiet gelegene touristische Unterkunft, die einem Touristen gegen Entgelt angeboten wird, verschiedene Bedingungen zu erfüllen hat. So muss diese Unterkunft gewisse Sicherheitsnormen erfüllen und sich in einem korrekten Zustand befinden. Daneben muss der Betreiber den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringen sowie verschiedene Bedingungen hinsichtlich des Strafgesetzbuches erfüllen. Und schließlich muss die Unterkunft beim Ministerium registriert sein.

Demnach spielt es also keine Rolle, ob das vermietete Objekt von einem klassischen Hotel- oder Ferienwohnungsbetreiber, einer Gesellschaft oder einer Privatperson betrieben wird. Unsere Gesetzgebung ist in diesem Bereich für alle gleich. Mithilfe von welchem Bewerbungsinstrument die Unterkünfte angeboten werden, spielt ebenfalls keine Rolle.

Mit nur wenigen Ausnahmen werden die knapp 300 Ferienwohnungen und Unterkünfte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft privat betrieben. Dies geschieht oftmals nebenberuflich.

Zunehmend schließen sich die Betreiber spezialisierten Vermittlungsagenturen an oder sind auf Portalen wie „AirBnB“, „Wimdu“ oder „9flats“ eingetragen. In beiden Fällen fallen Vermittlungsgebühren an. Bei den letztgenannten Portalen sind vor der definitiven Buchung die genaue Adresse und die Identität des Inhabers nicht bekannt.

Aus diesem Grunde sieht Artikel 8 unserer Gesetzgebung vor, dass die erwähnten Vermittler der föderalen Polizei, der Regierung oder der Inspektion auf schriftliche

Anfrage hin die ihnen bekannten Angaben zum Betreiber der im deutschen Sprachgebiet gelegenen Unterkunft mitteilen muss.

Hierbei geht es ganz klar darum, unlautere Konkurrenz gegenüber den professionellen Tourismusanbietern auszuschalten und allen Unterkunftssuchenden einen sicheren und sauberen Übernachtungsplatz anzubieten. Schwarze Schafe werfen ein schlechtes Bild auf die gesamte Herde.

Außerdem ist allgemein bekannt, dass in verschiedenen europäischen Großstädten Wohnungen schwarz über die Internetportale vermietet werden. Die auf diese Weise eingenommenen Mieten fallen höher aus als eine normale Monatsmiete. Dieser Schwarzmarkt hat in Großstädten eklatante Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt: Die Mieten für deren Einwohner sind unerschwinglich geworden. In Barcelona hat die Bevölkerung beispielsweise öffentlich dagegen protestiert.

Aus diesem Grund wurden die Internetportale durch Gesetze dazu verpflichtet, die Betreiber anzugeben, so auch durch die Registrierungspflicht, die wir in Ostbelgien eingeführt haben.

Die Liste der Betreiber wird ständig aktualisiert.

Die Einhaltung der Bestimmungen unseres Dekretes wird vom Ministerium kontrolliert. Dabei wird sich aller möglichen Mittel bedient. Der zuständige Fachbereich führt eine Datenbank mit allen registrierten Betrieben sowie eine Liste mit den Unterkünften, die angeboten werden und noch nicht registriert sind. Diese Liste ergibt sich aus der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den touristischen Informationsstellen und eigenen Recherchen zum Beispiel im Internet. Zudem ist der Inspektionsdienst des Ministeriums in den Gemeinden unterwegs und achtet besonders auf entsprechende Beschilderungen.

Aktuell arbeitet die Verwaltung diese Liste von Gemeinde zu Gemeinde ab. Die Arbeit ist besonders umfangreich, da auch für die vor dem Dekret bestehenden bekannten Betriebe eine Erstregistrierung erfolgen muss. Zum Beispiel haben sich in einer Eifelgemeinde 36 Betreiber nicht registriert, trotz der ihnen zugesandten Information und mussten dazu aufgefordert werden. Davon haben sich mittlerweile 29 gemeldet oder müssen noch das eine oder andere Dokument hinterlegen. Sieben Betreiber hatten noch immer nicht die notwendigen Formalitäten erledigt. Ihnen wurde eine letzte Frist eingeräumt, um ihre Registrierung und die damit verbundenen Dokumente in Ordnung zu bringen. Sollten sie die ihnen gesetzten Fristen verstreichen lassen, so wird die Prozedur der Verwaltungsstrafen in die Wege geleitet.

Wenn trotz Verwaltungsstrafe der festgestellte Missstand nicht behoben wird, kann die Akte der zuständigen Gerichtsbarkeit übergeben werden, die die Schließung des Betriebes anordnen kann. Soweit wird es hoffentlich aber nicht kommen.

Neben der Registrierung können die Betriebe sich zusätzlich einstufen lassen. Dies ist aber eine Kann-Bestimmung und ist demnach nicht verpflichtend. Eine Vielzahl der klassischen Ferienwohnungen wird auch weiterhin eingestuft, was bei den Anbietern auf den Internetportalen wie „AirBnB“ eher nicht der Fall ist.

3. Frage von Herrn NIESSEN (ECOLO) an Ministerin WEYKMANS zum Personalstatut des BRF

Das Personalstatut des BRF ist ein Thema mit sehr langem Atem. Im Grunde arbeitet man seit Jahrzehnten daran, dem Personal ein Statut zu geben, das die Anforderungen und Aufgaben in einer modernen Medienlandschaft widerspiegelt - und ihnen damit nicht zuletzt auch mehr Sicherheit, Transparenz und einen verlässlichen rechtlichen Rahmen bietet.

Vor geraumer Zeit war auch ein externes Büro damit beauftragt, das neue Statut vorzubereiten. Auch das Personal war damals im Rahmen von Mitarbeiterversammlungen und Einzelgesprächen in den Prozess eingebunden.

Naturgemäß ist die Einführung des neuen Statutes auch sehr eng mit der Erneuerung der Geschäftsordnung und des Stellenplans des BRF verbunden.

Daher folgende Fragen, Frau Ministerin:

- *Ist damit zu rechnen, dass das Personal des BRF noch in der laufenden Legislaturperiode ein zeitgemäßes Statut erhält?*
- *Sollte dem nicht so sein, woran hakt es?*
- *Was sind die Prioritäten der Regierung in dieser Sache?*

**Sehr geehrter Herr Präsident,
Werte Kolleginnen und Kollegen,**

die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, ein neues, modernes Dienstrecht für den Belgischen Rundfunk zu erarbeiten. Damit einher geht die Einführung eines neuen Stellenplans.

Dieses Dienstrecht soll so gestaltet sein, dass es ein zeitgemäßes Personalmanagement und flexible Antworten auf neue Herausforderungen ermöglicht sowie die Unabhängigkeit der redaktionellen Arbeit gewährleistet. Um die praktische Handhabung zu vereinfachen, soll das neue Dienstrecht so eng wie möglich an das Dienstrecht des Ministeriums und der Einrichtungen öffentlichen Interesses angelehnt sein, aber dennoch die Spezifitäten des BRF berücksichtigen.

In einer gemischten Arbeitsgruppe mit Vertretern des BRF, der Gewerkschaften und des Ministeriums wurde bisher an einem neuen Stellenplan gearbeitet. Die Arbeiten sind gut vorangeschritten, ruhen aber zur Zeit, da der Stellenplan erst nach der Verabschiedung des neuen Dienstrechts finalisiert werden kann.

Die inhaltlichen Arbeiten am neuen Dienstrecht wurden innerhalb des BRF zusammen mit einem externen Büro vorbereitet. Dabei wurden gleichzeitig auch Vorschläge zur internen Struktur des BRF erarbeitet, insbesondere zur Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat, dem Direktionsrat und dem Direktor. Diese Vorschläge führten zu einer Abänderung des Grundlagendekretes, die durch ein Programmdekret vollzogen wurde.

Die inhaltlichen Vorbereitungen sind soweit abgeschlossen, sodass im Ministerium die technische Umsetzung erfolgen kann. Diese erweist sich als sehr komplex, da zum einen ein vollkommen neues Dienstrecht geschrieben und zum anderen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Mitarbeiter umfangreiche Übergangsmechanismen erarbeitet und in Texte gefasst werden müssen. Mein Ziel ist es, der Regierung den Vorentwurf eines neuen Dienstrechts noch vor Jahresende zur ersten Lesung vorzulegen. Danach erfolgt die Konzertierung mit den Gewerkschaften, die zweite Lesung in der Regierung, das Gutachten des Staatsrates und dann die definitive Verabschiedung durch die Regierung. Mit Verabschiedung des neuen Dienstrechtes kann dann auch der neue Stellenplan verabschiedet werden.

4. Frage von Frau CREUTZ-VILVOYE (CSP) an Ministerin WEYKMANS zu den Pensionen des vertraglich eingestellten Gemeindepersonals

Durch eine schriftliche Frage meines Kollegen Herbert Grommes wurde kürzlich thematisiert, dass die Wallonische Region einen finanziellen Ausgleich von

40 Millionen Euro dafür aufwendet, dass der Pensionsunterschied zwischen den Beamten der Gemeindeverwaltungen, einerseits, und den dort angestellten Mitarbeitern andererseits, reduziert werde.

Der Betrag soll auf drei Jahre hin gestaffelt sein und über den Provinz-Fonds ausgezahlt werden.

Die Frage meines Kollegen, warum die deutschsprachigen Gemeinden resp. deren Personal von diesem Bonus ausgespart bleiben, wurde nicht beantwortet.

Hierzu meine Fragen:

- *Wird die Deutschsprachige Gemeinschaft den Gemeinden vergleichsweise ähnliche Hilfen bereitstellen, um den Pensionsunterschied zwischen den vertraglich angestellten Personalmitgliedern und den Beamten zu reduzieren?*
- *Wenn ja, wie hoch wird diese Summe liegen*
- *Wenn nein, warum nicht?*

**Sehr geehrter Herr Präsident,
Werte Kolleginnen und Kollegen,**

am 17. April 2018 wurde das Gesetz

über die Nichtberücksichtigung von Diensten von nicht statutarischen Personalmitgliedern für eine öffentliche Rente,
über die Abänderung der individuellen Verantwortlichkeit der provinziellen und lokalen Verwaltungen innerhalb der Pensionskasse,
über die Abänderung der Regelung der Zusatzrenten,
über die Abänderung der Bedingungen des Pensionsfonds der lokalen und der Provinzialverwaltungen und
über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den konsolidierten Rentenfonds der lokalen und regionalen Verwaltungen

im Staatsblatt veröffentlicht.

Dieses Gesetz verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen die langfristige Finanzierung der Renten der lokalen Beamten und zum anderen die Arbeitgeber zu ermutigen, ihren Vertragsbediensteten eine zweite Säule – eine Zusatzrente - anzubieten.

Die von der Föderalregierung geplante Reform hat unterschiedliche Auswirkungen auf die lokalen Behörden:

- **Die „pension mixte“:** Ab dem 1. Dezember 2017 werden die Jahre, in denen ein Beamter zu Beginn vertraglich beschäftigt war, nicht mehr bei der Berechnung der Rente des öffentlichen Dienstes, sondern bei der Berechnung der Rente für Arbeitnehmer berücksichtigt.
(In Kraft ab dem 1. Mai 2018)
- Die **Abschaffung** des durch das Daerden-Gesetz eingeführten **Regularisierungsbeitrags**, den die Gebietskörperschaften ab dem 1. Januar 2017 zahlen mussten, wenn Vertragsbedienstete mehr als fünf Jahre nach ihrer Einstellung ernannt würden. Dies erleichtert den Druck auf die Gemeindekassen.
(In Kraft ab dem 1. Mai 2018)
- Die Festlegung der neuen Modalitäten in der Abrechnung des **Verantwortlichkeitsbeitrages**: Die Rechnungen sind monatlich zahlbar, die

Zahlung des Verantwortlichkeitsbeitrages erfolgt in Phasen und ab 2019 im Laufe des Jahres, für das sie fällig ist.

Wir kommen zu einer zügigeren Zahlung in die Pensionskasse. Sie müssen wissen, dass diese Kasse ebenfalls unter Druck stand, so dass eine bessere Finanzlage der Kasse erzielt werden musste.

(In Kraft ab dem 1. Mai 2018)

- Finanzielle Beteiligung des Föderalstaates in Form einer Zuweisung eines Teils des **Lohnmoderationsbeitrags** (la cotisation de modération salariale) zur Finanzierung des Pensionsfonds der Provinz- und Lokalregierungen (d.h. 121 Millionen Euro pro Jahr).
(In Kraft ab dem 1. Mai 2018)
- Ein **finanzieller Anreiz** für die lokalen Behörden, die für ihre Vertragsbediensteten ein **Zusatzrentensystem** einrichten – Senkung des Verantwortlichkeitsbeitrages bis zu 50% der Kosten der zweiten Säule für den Arbeitgeber, wenn der Arbeitgeberbeitrag mindestens 2% der Gehälter im Jahr 2020 und 3 % der Gehälter im Jahr 2021 (mit maximal 6%) erreicht.
(In Kraft ab dem 1. Januar 2020)

Den ersten Schritt in der Thematik der Pensionen des Gemeindepersonals habe ich am 20. April 2018 unternommen und ein Treffen zwischen dem föderalen Rentenminister Herrn Daniel Bacquelaire und den neun deutschsprachigen Gemeinden (Politik und Verwaltung) organisiert. Dort wurden die eben genannten Rentenreformen mit Blick auf die Auswirkungen für die lokalen Behörden vorgestellt.

Bei dieser Besprechung hat der Minister eine Hochrechnung der Verantwortlichkeitsbeiträge in den DG-Kommunen vorgetragen. Diese Hochrechnung zeigte eine „entspanntere“ Situation für die DG-Gemeindekassen als dies der Fall im Inland ist. Erst 2021 bzw. 2022 würde der Verantwortlichkeitsbeitrag in mehreren ostbelgischen Gemeinden greifen.

Und um ganz ehrlich mit Ihnen zu sein, haben die Gemeinden sich insofern geäußert, dass ihren Schätzungen nach, dieser Zeitraum noch später eintritt. Mit anderen Worten „sie sehen die Situation noch weitaus entspannter“. Dies auch, weil die Gemeinden kürzlich noch Personalmitglieder ernannt haben.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
COMMUNE EUPEN	-	-	-	-	12.154	6.623	68.605
COMMUNE SANKT-VITH	-	-	-	-	-	-	6.993
COMMUNE RAEREN	-	-	-	-	-	5.636	45.981
COMMUNE LONTZEN	8.675	11.424	13.554	15.607	17.700	20.047	29.297
COMMUNE KELMIS	-	-	-	-	-	48.580	127.139
COMMUNE BULLINGEN	-	-	-	-	-	-	-
COMMUNE AMEL	-	-	-	-	-	-	4.113
COMMUNE BUTGENBACH	-	-	-	-	-	-	-
CPAS AMEL	-	-	-	-	-	-	-
CPAS BULLINGEN	-	-	-	-	-	8.133	25.935
CPAS BUTGENBACH	-	-	-	-	-	-	-
CPAS EUPEN	-	-	-	20.400	52.238	52.398	106.727
CPAS KELMIS	-	-	-	-	-	-	-
CPAS RAEREN	-	-	-	-	-	-	-
CPAS LONTZEN	-	-	-	-	-	3.498	12.335
CPAS SANKT VITH	-	-	-	-	-	7.932	57.367
COMMUNE BURG-REULAND	-	-	-	-	-	-	-
CPAS BURG-REULAND	-	-	-	-	-	-	-

Der letzte Bericht über die Verwaltungsaufsicht, der im Ausschuss II vorgestellt wurde, stellt das Verhältnis zwischen dem statutarischen und dem vertraglichen Personal in

unseren Gemeinden dar (HH2018). 33% sind verbeamtet, wobei 66% der VZÄ vertraglich eingestellt sind.

Mit 66% der Mitarbeiter sollte unser Augenmerk auf das vertragliche Personal gerichtet werden, was explizit mein Wille mit der Organisation der Zusammenkunft am 20. April war. Bei dieser Arbeitssitzung konnten die Gemeinden keine Beträge nennen, so dass ich ihnen ebenfalls keine hier zitieren kann.

6.1. Tabelle: Anzahl der beschäftigten Personen

Gemeinde	Gemeindepersonal - Haushalt 2018*														
	STATUTÄR (ST)							VERTRAGSPERSONAL (VP)							TOTAL
	ANGESTELLTE (ANG)			ARBEITER (ARB)				ANGESTELLTE (ANG)			ARBEITER (ARB)				
F	M	Total	F	M	Total	Total	F	M	Total	F	M	Total	Total		
Amel	8	3	11	0	0	0	11	4	2	6	22	31	53	59	70
Bullingen	9	6	15	0	2	2	17	6	0	6	24	31	55	61	78
Burg-Reuland	3	4	7	0	4	4	11	6	3	9	14	10	24	33	44
Bütgenbach	9	7	16	0	9	9	25	8	2	10	24	21	45	55	80
Eupen	32	28	60	1	34	35	95	50	12	62	24	70	94	156	251
Kelmis	13	8	21	0	15	15	36	10	5	15	25	27	52	67	103
Lontzen	5	2	7	0	6	6	13	13	1	14	29	12	41	55	68
Raeren	8	7	15	0	0	0	15	15	6	21	36	27	63	84	99
Sankt Vith	10	10	20	1	8	9	29	10	7	17	30	33	63	80	109
Total	97	75	172	2	78	80	252	122	38	160	228	262	490	650	902
PZ WG	26	99	125	0	0	0	125	5	0	5	6	1	7	12	137
PZ Eifel	23	49	72	0	0	0	72	2	0	2	5	0	5	7	79
Total	49	148	197	0	0	0	197	7	0	7	11	1	12	19	216

F : Frauen

M : Männer

* : Berücksichtigt wurden alle Angestellte und Arbeiter, die einen Arbeitslohn erhalten.

Nicht in dieser Tabelle enthalten sind: Mandatare, Praktikanten, Lehrlinge, Personen die eine ausschließlich Pension oder eine Prämie für Berufskrankheiten erhalten, Langzeitabwesende oder auch Personen, die das komplette Jahr unbezahlten Urlaub genommen haben.

Bei den Polizeizonen entspricht die Aufteilung "STATUTÄR" - "VERTRAGSPERSONAL" der Aufteilung zwischen Polizeibeamten und Verwaltungspersonal

6.2. Tabelle: Anzahl der Vollzeitäquivalentstellen (VZÄ)

Gemeinde	Gemeindepersonal - Haushalt 2018*														
	STATUTÄR (ST)							VERTRAGSPERSONAL (VP)							TOTAL
	ANGESTELLTE (ANG)			ARBEITER (ARB)				ANGESTELLTE (ANG)			ARBEITER (ARB)				
F	M	Total	F	M	Total	Total	F	M	Total	F	M	Total	Total		
Amel	6	3	9	0	0	0	9	3	2	5	7	27	34	39	48
Bullingen	6	6	12	0	2	2	14	5	0	5	9	29	38	44	58
Burg-Reuland	3	4	7	0	4	4	11	4	3	7	4	10	14	21	32
Bütgenbach	6	6	12	0	8	8	20	6	2	8	9	20	29	37	57
Eupen	22	27	49	1	32	33	82	28	9	37	12	62	74	111	193
Kelmis	10	8	18	0	15	15	33	8	4	12	11	26	37	49	82
Lontzen	4	2	6	0	6	6	12	8	0	8	11	10	21	30	41
Raeren	7	6	13	0	0	0	13	11	5	16	16	23	39	55	68
Sankt Vith	8	10	18	1	8	9	27	7	5	11	14	31	45	56	83
Total	71	72	144	2	75	77	221	80	30	110	94	238	333	442	663
PZ WG	21	93	114	0	0	0	114	4	0	4	4	1	5	8	122
PZ Eifel	21	44	65	0	1	1	66	1	0	1	2	0	2	3	69
Total	42	137	179	0	1	1	180	5	0	5	6	1	7	12	191

* : idem Tabelle 1

Fazit: Ich bin der festen Überzeugung, dass ein weiterer Austausch über die zweite Säule mit den DG-Kommunen stattfinden sollte. Dazu müssen wir, wie gewohnt, koordiniert vorgehen – denn es sind nicht nur die Gemeindeverwaltungen betroffen, sondern ebenfalls die ÖSHZ, die AGRs und die Interkommunalen. Ergänzend möchte ich anführen, dass ausschließlich die Gemeinde Kelmis bereits seit 2016 über die zweite Säule verfügt und sie somit ihrem vertraglichen Personal eine Gruppenversicherung anbietet.